

# RS OGH 2007/3/20 4Ob221/06p, 3Ob12/09z, 4Ob59/09v, 2Ob1/09z, 6Ob24/11i, 9Ob31/15x, 6Ob120/15p, 9Ob46

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2007

## Norm

ABGB §879 E

KSChG §6 Abs1 Z11

## Rechtssatz

Eine sogenannte Tatsachenbestätigung sieht eine widerlegbare Erklärung des Verbrauchers über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Tatsache vor. Erschwert eine solche Tatsachenbestätigung, wenn sie in einem Vertragsformular zum Abschluss eines Schuldverhältnisses enthalten ist, die Rechtsdurchsetzung des Verbrauchers, indem sie ihn mit einem Beweis belastet, den er sonst nicht erbringen müsste, ist die Klausel nach § 6 Abs 1 Z 11 KSChG nichtig.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 221/06p  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 221/06p  
Beisatz: So bereits 9 Ob 15/05d und 7 Ob 78/06f. (T1)  
Beisatz: Hier: Unzulässige Tatsachenbestätigungen in AGB für Ankauf- und Barkredite (Klauseln 25, 27, 28, 34 und 40). (T2)
- 3 Ob 12/09z  
Entscheidungstext OGH 19.05.2009 3 Ob 12/09z  
Auch; Beisatz: Hier: Bestätigung im Finanzierungsleasingvertrag. (T3)
- 4 Ob 59/09v  
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 4 Ob 59/09v  
Vgl; Beisatz: Die Klausel „Dem Leasingnehmer sind die Verkaufs-, Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten bekannt, und hat er diese angenommen.“ (Klausel 6) in AGB für Finanzierungsleasingverträge verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSChG. (T4)  
Beisatz: Die Klausel „Der Leasinggegenstand und der Lieferant werden vom Leasingnehmer selbst ausgewählt.“ ist zulässig. (T5)
- 2 Ob 1/09z  
Entscheidungstext OGH 22.04.2010 2 Ob 1/09z  
Auch; Beis wie T3; Beisatz: § 6 Abs 1 Z 11 KSChG ist analog anzuwenden, wenn zwar keine formelle

Beweislastvereinbarung getroffen wird, der Konsument aber eine Wissenserklärung abgibt, die zumindest im Ergebnis den Wirkungen einer entsprechenden Vereinbarung nahekommen kann. Immer aber ist zu fordern, dass durch eine in AGB enthaltene Tatsachenbestätigung eine Erschwerung der Beweissituation für den Konsumenten denkbar ist. (T6)

Veröff: SZ 2010/41

- 6 Ob 24/11i

Entscheidungstext OGH 11.09.2012 6 Ob 24/11i

Verstärkter Senat; Vgl; Beisatz: Die Frage der Anwendbarkeit von § 6 Abs 1 Z 11 KSchG auf eine Klausel stellt sich nicht, wenn damit keine die Beweislast verschiebende Tatsachenbestätigung vorliegt. (T7)

Veröff: SZ 2012/87

- 9 Ob 31/15x

Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x

- 6 Ob 120/15p

Entscheidungstext OGH 20.07.2016 6 Ob 120/15p

Vgl auch

- 9 Ob 46/16d

Entscheidungstext OGH 28.02.2017 9 Ob 46/16d

- 7 Ob 217/16m

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 7 Ob 217/16m

Beisatz: Hier: „Bezug nehmend auf das von mir angebahnte, in den Geschäftsräumen der Firma K\*\*\*\*\* eU geführte Gespräch ...“ als Bestätigung der Anbahnung des Geschäfts durch den Kunden (Klausel 1) und „Einen Durchschlag dieser meiner Beitrittserklärung habe ich erhalten“ als Bestätigung der Kenntnisnahmemöglichkeit (Klausel 12). (T8)

- 1 Ob 113/17z

Entscheidungstext OGH 30.08.2017 1 Ob 113/17z

- 6 Ob 228/16x

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 228/16x

- 4 Ob 184/18i

Entscheidungstext OGH 20.12.2018 4 Ob 184/18i

Auch; Beisatz: Solche Klauseln sind unbedenklich, wenn entweder den Verbraucher ohnehin die Beweislast für den bestätigten Umstand trifft oder es sich gar nicht um eine Tatsachenerklärung handelt. (T9)

- 1 Ob 57/20v

Entscheidungstext OGH 28.04.2020 1 Ob 57/20v

Beisatz: Hier: Klausel, mit der der Interzedent bestätigt, dass er von der Bank umfassend über die wirtschaftliche Lage des Kreditnehmers aufgeklärt wurde. (T10)

- 9 Ob 19/20i

Entscheidungstext OGH 29.09.2020 9 Ob 19/20i

Beisatz: Hier: Die Klausel einer Bank, „Die Informationen über Entgelte und Zinssätze [...] habe ich erhalten und werden diese und die darin genannten Entgelte hiermit vereinbart.“ verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 11 KSchG. (T11)

- 2 Ob 184/20b

Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 184/20b

- 5 Ob 117/21y

Entscheidungstext OGH 24.03.2022 5 Ob 117/21y

- 8 Ob 125/21x

Entscheidungstext OGH 25.01.2022 8 Ob 125/21x

Beis wie T6; Beisatz: Hier: Tatsachenbestätigung, die in einem Vertragsformular zum Abschluss eines Schuldverhältnisses (Bausparvertrag) enthalten ist (Klausel 1). (T12)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121955

Im RIS seit

19.04.2007

**Zuletzt aktualisiert am**

07.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)